

Brandschutzordnung

des
Privaten staatlich anerkannten
Franziskus Gymnasium Nonnenwerth
Insel Nonnenwerth
53424 Remagen



Teil C nach DIN 14096-2 für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

Versionshistorie

Version	erstellt am	wesentliche Anpassungen	Autor
1.0	25.08.2014	Komplette Neuerarbeitung auf Basis der Muster-Brandschutzordnung für Schulen nach DIN 14096-3 der TÜV NORD EnSys Hannover GmbH & Co. KG Abteilung Betrieb und Systemtechnik unter Berücksichtigung der hausindividuellen Besonderheiten des Privaten Gymnasium Nonnenwerth und der Raumsituation nach Abschluss des Bauabschnitt 2 zum September 2014	Tim Berger
1.1	25.10.2014	Redaktionelle Korrekturen	Tim Berger
1.2	10.08.2017	Redaktionelle Überarbeitung der Liste der beauftragten Personen aufgrund von Personal- und Aufgabenwechseln; Redaktionelle Anpassung auf neuen Schulnamen und neues Schullogo	Tim Berger
2.0	16.06.2021	Anpassung der Ansprechpartner und der Verantwortlichkeiten	Shari Jänicke

Inhaltsverzeichnis

Versionshistorie	2
1 Geltungsbereich	4
2 Besondere Aufgaben im Brandschutz	5
2.1 Brandverhütung	8
2.2 Alarmplan für den Gefahrenfall.....	9
2.3 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte.....	10
2.4 Löschmaßnahmen	11
2.5 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	11
2.6 Nachsorge	12
3 Inkrafttreten	13




1 Geltungsbereich

Die vorliegende Brandschutzordnung gilt fachlich für das „Private staatlich anerkannte Franziskus Gymnasium Nonnenwerth“ in Trägerschaft der Privates Gymnasium Nonnenwerth gemeinnützige GmbH.

Ihr räumlicher Geltungsbereich bezieht sich auf alle Gebäude, Einrichtungen, Freiflächen und sonstigen Anlagen, unabhängig davon, ob diese einer dauerhaften oder nur fallweisen schulischen Nutzung unterliegen.

Für **alle Personen** (z. B. Lehrkräfte, Schüler, Besucher, Mitarbeiter von Fremdfirmen), die sich auf dem Schulgelände aufhalten, wurden allgemeine Anweisungen für das „**Verhalten im Brandfall**“ erstellt. Diese Anweisungen bilden den **Teil A dieser Brandschutzordnung** und sind an geeigneten Stellen in den Gebäuden (insbesondere in geschlossenen Räumen) ausgehängt.

Ein zusätzlicher **Teil B der Brandschutzordnung** richtet sich an alle Personen, die sich regelmäßig in der Schule aufhalten (z. B. Lehrkräfte, Schüler, Angestellte, Raumpfleger).

Der vorliegende **Teil C der Brandschutzordnung** richtet sich an alle Personen, die besondere Aufgaben im Brandschutz wahrnehmen (z. B. Schulleitung, von der Schulleitung beauftragte Lehrkräfte, Hausmeister, Verwaltungsdirektor).

2 Besondere Aufgaben im Brandschutz

Als Brandschutzbeauftragte(r) für die Schule ist zuständig:

Name	Telefon	
	dienstlich/ dienstlich mobil	privat / mobil
Andrea Monreal	02228 / 6009-421 n.v.	02641 / 8098488 0151 / 46526765

Personen mit besonderern Aufgaben im Brandschutz sind insbesondere:

Funktion	Name	Telefon	
		dienstlich/ dienstlich mobil	privat / mobil
Schulleitung	Andrea Monreal	02228 / 6009-421 n.v.	02224 / 76608 0151 / 46526765
1. stellv. Schulleitung	Wolff-Thomas Kress	02228 / 6009-422 n.v.	n.v. 0151 / 10333817
2. stellv. Schulleitung	Helmut Meixner	02228 / 6009-425 n.v.	n.v. 0157 / 32351405
Brandschutzbeauftragte(r)	Andrea Monreal	02228 / 6009-421 n.v.	02641 / 8098488 0151 / 46526765
Sammelplatzkoordinator(in)	Anna Gräfe	n.v. n.v.	n.v. 0176 / 31785717
Sicherheitsbeauftragte(r)	Andrea Monreal	02228 / 6009-421 n.v.	02224 / 70108 0151 / 46526765
Erste Hilfe-Beauftragte(r)	Wolfgang Plingen	n.v. n.v.	0228 / 345922 0172 / 3993209
Strahlenschutzbeauftragte(r)	nicht erforderlich, daher nicht benannt		
Krisenpräventionsteam	Sören Ahlhaus	02228 / 6009-429 n.v.	02222 / 7610722 0151 / 58804848
	Michael Stübner	n.v. n.v.	n.v. 0171 / 3872077
	Anna Gräfe	n.v. n.v.	n.v. 0176 / 31785717
	Dr. Petra Arriaga	n.v. n.v.	n.v. 0160 / 92033009
	Christina Gödert	n.v. n.v.	n.v. 0175 / 756684
	André Pascal Konle	n.v. n.v.	n.v. 0176 / 70603467
	Dr. Jeanette Latus	n.v. n.v.	n.v. 0177 / 3937505
	Stephanie Schramm	n.v. n.v.	n.v. 0175 / 4408913
	Peter Windheuser	n.v. n.v.	n.v. 0177/2005432
Fährführer	Maximilian Zens	02228 / 6009-299 0175 / 9715534	n.v. 01517 / 411716
	Philipp Berrenrath	02228 / 6009-299 0175 / 9715534	02228 / 1781 0171 / 9390333
	Oswald Kuprat	02228 / 6009-299 0175 / 9715534	n.v. 0151 / 65419485
Hausmeister(in)	Hans-Martin Muthrath	02228 / 6009-268 0171 / 9210535	02642 / 901752 n.v.

Haustechniker(in)	Harald Bell	02228 / 6009-269 0171 / 1522028	02636 / 6493 n.v.
kaufmännische Leitung	Christiane Thoma	02228 / 6009-550 n.v.	n.v. 0177 / 4484452

In den folgenden Abschnitten sind die wesentlichen Aufgaben des Brandschutzbeauftragten und der Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz dargestellt.

2.1 Brandverhütung

Im Rahmen der Brandverhütung sind insbesondere die folgenden vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen wahrzunehmen:

- Überwachen der Einhaltung der Brandschutzordnungen Teil A (Aushang) und Teil B (für alle Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben), z. B. Begrenzung von Brandlasten, Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen etc.,
 - Verantwortlichkeit für die Beibehaltung, Fortführung und Anpassung der Brandschutzbestimmungen bei baulichen Veränderungen und Nutzungsänderungen,
 - Prüfung bzw. Überwachung der Prüfung von Brandschutzeinrichtungen auf Vorhandensein, Vollständigkeit, Beschädigung und Aktualität sowie Festlegung von ggf. erforderlichen Ersatzmaßnahmen,
 - Anbringen, Überwachen und Aktuellhalten von Hinweis- und/oder Sicherheitsschildern (Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege, der Sammelplätze, der Brandschutzeinrichtungen und der besonderen Gefahrenbereiche),
 - Genehmigung und Überwachung von Arbeiten mit besonderen Gefahren (z. B. Ausstellung des Erlaubnisscheins für feuergefährliche Arbeiten mit Festlegung der zu treffenden Schutzmaßnahmen - Heißarbeitserlaubnis),
 - Beratung zu Fragen des Brandschutzes bei besonderen Schulveranstaltungen (z. B. Projektstage, Feiern, Theateraufführungen, Übernachtungen usw.) z. B. hinsichtlich der Bereitstellung zusätzlicher Feuerlöscher oder der Auswahl und Gestaltung von Dekorationen,
 - regelmäßige Durchführung von Brandschutzunterweisungen, Brandschutzbegehungen und Räumungs- bzw. Evakuierungsübungen sowie deren Dokumentation,
 - Auswertung von Räumungs- bzw. Evakuierungsübungen, Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen und Überprüfung von deren Wirksamkeit,
 - Überwachung des ständigen Freihaltens von Feuerwehrezufahrten und von Flächen für die Feuerwehr,
 - Mindestens ein Mal jährlich Gebäudebegehung zwecks Überprüfung der Einhaltung der Brandschutzvorgaben
- und
- Zusammenarbeit mit der Feuerwehr pflegen.

2.2 Alarmplan für den Gefahrenfall

Bei einem Brand oder im Gefahrenfall sind zunächst folgende Schritte einzuleiten:

1. Auslösung des Hausalarms,
2. zusätzlich Feuerwehr (Notrufnummer 112) alarmieren und Gefahrenlage mitteilen, weil keine automatische Alarmweiterleitung bei Auslösung des Hausalarms erfolgt,
3. zusätzlich Information des linksrheinischen Fährführers (interne Rufnummer 299) und Mitteilung der Gefahrenlage
und
4. Unterrichtung der Schulleitung und des Schulträgers (Verwaltungsdirektor).

Ergänzende Hinweise zum Ablauf der Alarmierung und zu Aufgaben der benannten Personen:

- Sämtliche Telefone im Haus sind zum Zweck der Alarmierung unabhängig von anderen Rufberechtigungen so geschaltet, dass die Notrufnummern 110 und 112 jederzeit anwählbar sind. Die Schaltung ist so eingerichtet, dass sowohl mit als auch ohne Wahl einer führenden „0“ die Erreichbarkeit sichergestellt ist.
- **Der Fährführer ist bei Ankunft der Rettungskräfte für die Einweisung der Feuerwehr zuständig** und gibt die erhaltenen Informationen über die Gefährdungslage an die Rettungskräfte weiter.
- Darüber hinaus ist mit der zuständigen Feuerwehr abgestimmt, dass die Fährführer per SMS automatisch von der Rettungsleitstelle bei deren Alarmierung in Form einer gekennzeichneten Nachricht informiert werden. Diese automatisierte Information stellt lediglich einen zweiten Informationsweg dar und entbindet nicht von der telefonischen Information der Fähre.
- Der Fährführer setzt in Abstimmung mit der Feuerwehr zunächst Rettungspersonal über, welches mit den am Gebäude platzierten Löschmitteln – Pumpe, Schläuche, Leitern etc. – (vgl. Feuerwehrübersichtsplan in Anhang 1) für die Erstbekämpfung sorgt. In der Zwischenzeit wird der für den Fahrzeugtransport notwendige Ponton vorbereitet und an der Fähre installiert.
- Speziell benannte Klostermitarbeiter, die den Fahrzeugtransport mittels Ponton auf der Fähre als Fährhilfskräfte unterstützen, finden sich im Alarmierungsfall unverzüglich an der Fähre ein, um die Vorbereitungen des Pontons und das Übersetzen zu unterstützen.

2.3 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Nach der Alarmierung (s. Alarmplan) sind bei einem Brand oder im Gefahrenfall insbesondere folgende Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen:

- sofortige Räumung der gefährdeten Bereiche und Überprüfung der vom Brand betroffenen Gebäude,
 - Betreuung der Lehrkräfte und der Schüler,
 - Betreuung von behinderten oder verletzten Personen veranlassen,
 - Festlegung der Durchführung einer Evakuierung in einen witterungsgeschützten Bereich,
 - besondere technische Einrichtungen (z. B. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen) in Betrieb nehmen bzw. elektrische Anlagen außer Betrieb nehmen oder in einen sicheren Zustand bringen,
 - Hinweis an die Feuerwehr auf besondere Gefahrstoffe zum Schutz der Einsatzkräfte und der Umwelt
- und
- Bergung vorher festgelegter Sachwerte veranlassen.

2.4 Löschmaßnahmen

Damit sich im Brandfall keine Personen durch eigene Löschmaßnahmen gefährden, ist darauf zu achten,

- dass Löschversuche nur bei kleineren Entstehungsbränden vorzunehmen sind, weil der Personenschutz immer im Vordergrund steht,
- und
- dass Löschversuche nur durch Lehrkräfte erfolgen sollen.

2.5 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Damit bei einem Brand- oder im Gefahrenfall die Feuerwehr ungehindert Rettungs- und/oder Löscharbeiten durchführen kann, sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- Permanente Installation eines Schlüsseltresors mit einem Generalschlüssel für die Feuerwehr (an der Feuerwehr bekannter und in den Feuerwehrplänen verzeichneter Stelle). Ebenso dauerhafte Vorhaltung von Rettungs- und Löschgerätschaften für die schnelle Erstbekämpfung (ausgewiesen in Feuerwehrplänen und regelmäßig unter Einbindung der Feuerwehr Funktionstest unterworfen).
- Einstellung des Personenfährverkehrs an der linksrheinischen Fähre und Vorbereitung der Fähre sowie des Pontons für das Übersetzen und die Einweisung der Rettungskräfte durch den Fährführer,
- Räumung der Brand- bzw. Gefahrenstelle und der näheren Umgebung (Personen vom Gefahrenbereich fernhalten),
- Freihalten des linksrheinischen Fähranlegers der Flächen für die Feuerwehr und der Löschwasserentnahmestellen von Schülern und Schaulustigen (Rettungskräfte nicht behindern),
- Aufstellen von Lotsen zur Einweisung der Rettungskräfte
- und
- Bereithalten von Gebäudeplänen, Schlüsseln für den Gebäudezugang und wichtigen Informationen für die Rettungskräfte.

2.6 Nachsorge

Nach einem Brand sind insbesondere folgende Maßnahmen vorzusehen:

- Veranlassung oder Durchführung der Sicherung der Brandstelle nach der Freigabe durch die Feuerwehr
- und
- Veranlassung der Überprüfung und der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen (z. B. Befüllung von Feuerlöschern).

3 Inkrafttreten

Die vorliegende Brandschutzordnung Teil B tritt nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Remagen, den 16.06.2021

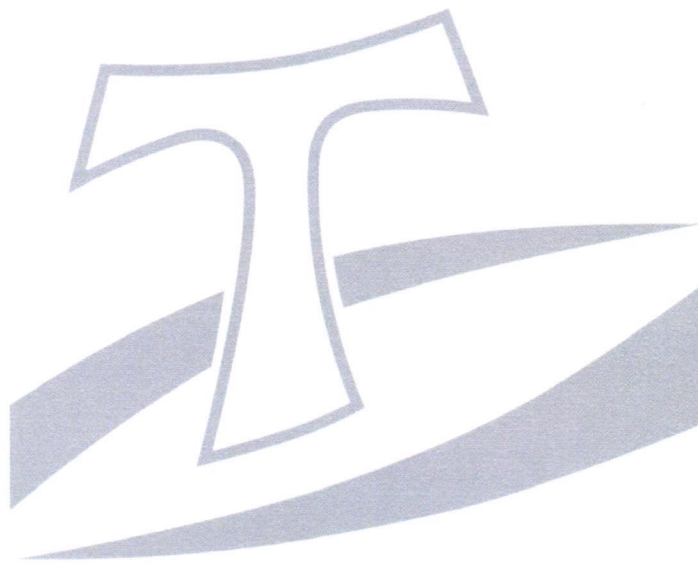


Andrea Monreal
(Schulleiterin)



Peter Soliman
Privates Gymnasium
Nonnenwerth gGmbH
(Schulträger)





Franziskus Gymnasium
Nonnenwerth